



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 5

Wriezen, den 1.06.2009

9. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung über die Auslegung von Planungsunterlagen für den grundhaften Ausbau der A11 S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 27.04.2009 S. 2/3
- Bekanntmachung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 21.04.2009 S. 3/4
- Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Gemeinde Bliesdorf vom 21.04.2009 S. 4-6
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" vom 27.04.2009 S. 7/8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Neulewin vom 29.04.2009 S. 8
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" vom 29.04.2009 S. 9/10
- Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin f. d. OT Neulewin m. d. Gemeindeteilen Karlsbiese, Kerstenbruch, Karlshof und Neulewin S. 10
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 23.04.2009 S. 11
- Bekanntmachung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 21.04.2009 S. 11/12
- Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin vom 21.04.2009 S. 12-15
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" vom 23.04.2009 S. 15/16
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Oderaue vom 20.04.2009 S. 16/17
- Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Gemeinde Oderaue vom 16.04.2009 S. 17-19
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" vom 23.04.2009 S. 19/20
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Prötzel vom 22.04.2009 S. 21/22
- Bekanntmachung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Prötzel vom 30.04.2009 S. 22/23
- Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel vom 30.04.2009 S. 23-26
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" vom 22.04.2009 S. 26/27
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 16.04.2009 S. 27
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Reichenow/Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" vom 22.04.2009 S. 27/28

Nichtamtlicher Teil

- Informationen und Werbung ab S. 29



Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der A 11 nördlich der AS Lanke bis südlich der AS Chorin von km 19,43 bis km 41,85 (außer km 33,36 bis km 36,50) einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Lobetal (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal und Melchow (Amt Biesenthal-Barnim), Golzow, Schorfheide/Chorin und Hohenfinow (Amt Britz-Chorin-Oderberg), Eberswalde (Stadt Eberswalde), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Altenhof, Finowfurt, Lichterfelde und Werbellin (Gemeinde Schorfheide), Schorfheide/Joachimsthal (Amt Joachimsthal/Schorfheide), Klosterfelde und Prenden (Gemeinde Wandlitz) sowie Werneuchen (Stadt Werneuchen) im Landkreis Barnim, in den Gemarkungen Harnekop und Sternebeck (Amt Barnim-Oderbruch), Waldsieversdorf (Amt Märkische Schweiz) sowie Hoppegarten bei Müncheberg (Stadt Müncheberg) im Landkreis Märkisch Oderland und in den Gemarkungen Kreuzbruch (Stadt Liebenwalde) sowie Lehnitz (Stadt Oranienburg) im Landkreis Oberhavel

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17a FStrG¹ und § 73 VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden u. a. Grundstücke in den Gemarkungen Harnekop und Sternebeck beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

01.07.2009 bis 31.07.2009

während der Dienststunden

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Barnim-Oderbruch, Zimmer 107, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

¹ FStrG - Bundesfernstraßengesetz; in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)
² VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78); geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.03.2008 (GVBl. I/08 S. 42).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 14.08.2009, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 / 355-175, Fax: 03342 / 355-170 oder 03342 / 355-666) oder beim Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1132-AHB-610.09 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§17a Nr. 7 Satz 2 FStr.G). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf je der mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine;
 - b) sowie sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Planes.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Wriezen, den 07.05.2009



Karsten Birkholz
Amtsleiter

³ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 27.04.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: Blies/20090427/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf wählt Herrn Frank Erler zum Ortsvorsteher des Ortsteiles Metzdorf der Gemeinde Bliesdorf für den Rest der allgemeinen Wahlperiode.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20090427/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt, dass auf der Ortsverbindungsstraße von Vevais nach Schulzendorf eine Verkehrssperre errichtet wird. Der Durchlass wird nur für PKW geschaffen. Die entstehenden Kosten werden je zur Hälfte von der Stadt Wriezen und der Gemeinde Bliesdorf getragen. Die Abstimmung mit den angrenzenden Eigentümern an der Straße ist vom Amt durchzuführen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 7, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20090427/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt, dass die Widmungsverfügung der Verbindungsstraße von Vevais nach Schulzendorf aufgehoben wird. Die Straße wird neu gewidmet: „die Straße ist freigegeben für PKW, Motorräder, Radfahrer und Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft“.

Da die Stadt Wriezen davon betroffen ist, wird das Amt aufgefordert mit der Stadt Wriezen entsprechende Abstimmungen zu führen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20090427/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Entschädigungssatzung der Gemeinde Bliesdorf

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Biesdorf wird der Kommunalaussichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Wriezen, den 21.04.2009


Karsten Birkholz
Amsdirektor

Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Bliesdorf

(Entschädigungssatzung)
vom 21.04.2009

Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 9 iVm. § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 23.03.2009 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- den ehrenamtlichen Bürgermeister,
- die Ortsvorsteher
- die Gemeindevertreter,
- die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf.

§ 2

Grundsätze

Dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Ortsvorstehern, den Gemeindevertretern, den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeinde wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsanwand und der zusätzliche Aufwand für die persönliche Pflege, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstauffalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Bliesdorf gewährt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter entsteht mit dem Monat, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.
- (3) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Erstattung des Verdienstauffalles erfolgen vierteljährlich zur Mitte des Quartals.
- (4) Stehen nach dieser Satzung mehrere Aufwandsentschädigungen zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Der Absatz 1 gilt entsprechend für den ehrenamtlichen Bürgermeister
- (6) Stellvertretern wird ab dem zweiten Monat bis zum Ende der Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 4

Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

- Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. den ehrenamtlichen Bürgermeister | 615,- Euro |
| 2. die Gemeindevertreter | 55,- Euro |
| 3. die Ortsvorsteher der OT | |
| Kunersdorf | 175,- Euro |
| Bliesdorf | 175,- Euro |
| Metzdorf | 175,- Euro |
| 4. die sachkundigen Einwohner | 15,- Euro. |

§ 5

Verdienstauffall

- (1) Ersatz für Verdienstauffall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstauffalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstauffall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.
- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstauffall glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstauffalles beträgt 15,-Euro je Stunde.

§ 6

Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung oder vom Amtsdirektor angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Als Reisekostenstufe gilt die, die der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch bei Dienstreisen erhalten würde.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Satz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7

Schriftführer

Dem Schriftführer wird für jedes gefertigte Protokoll der Gemeindevertreterversammlung eine Entschädigung in Höhe von 13,- Euro gezahlt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 17.12.2003 außer Kraft. Wriezen, den 21.04.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Geschäftsordnung der Gemeinde Bliesdorf

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

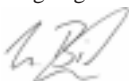
Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Geschäftsordnung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Biesdorf wird der Kommunalaussichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Wriezen, den 21.04.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf (GeschO)

vom 21.04.2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 23.03.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1

Gemeindevertreter

Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
- b) einer Fraktion oder
- c) von dem Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4

Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 15.12.2008 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet immer mit

jeder öffentlichen Gemeindevertretersitzung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

(§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- Eröffnung der Sitzung,
 - Feststellung der Tagesordnung,
 - Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - ggf. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten,
 - ggf. Einwohnerfragestunde,
 - Anhörung der Ortsvorsteher,
 - Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - Mitteilungen und Anfragen
 - Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - Anhörung der Ortsvorsteher
 - Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - Mitteilungen und Anfragen

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
- durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - verweisen oder
 - ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder

die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten.
- Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12

Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das

Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelegener Personen,
 - die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
 - die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“ veröffentlicht wird.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 35 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 15

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der

Gemeindevertretung mit.

- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 16

Fachausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (2) Werden Ausschüsse gebildet, werden die Sitze des Ausschusses mit jeweils 3 Gemeindevertretern und dem ehrenamtlichen Bürgermeister besetzt.

§ 17

(§ 44 BbgKVerf) Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 8 Abs. 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 15.12.2008 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 18

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 19

Ortsvorsteher (§ 47 BbgKVerf)

Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils betreffen.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Bliesdorf vom 06.06.2005 außer Kraft.

Wriezen, den 21.04.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 27.04.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht,

wenn eine Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

Dienstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 18 Uhr
Donnerstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr
in der Kämmerei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Die Satzung wird der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Wriezen, den 27.04.2009



Karsten Birkholz
Amtsleiter

Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“

vom 27.04.2009

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I/08 S. 62) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 27.04.2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 209), ist die Gemeinde Bliesdorf gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ für die Flächen im

Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 08. 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Bliesdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ gegenüber der Gemeinde Bliesdorf für das Kalenderjahr festgesetzt

§ 3

Umlageschuldner

1. Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks ist, für das Gemeinde Bliesdorf gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des Kalenderjahres beim Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ erfassten und veranlagten, auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche der Grundstücke der Umlagepflichtigen in den Gemarkungen der Gemeinde Bliesdorf, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,000869 €/je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

Die Umlage entsteht gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 BbgWG zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde Bliesdorf als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Barnim – Oderbruch zu dulden.
- (2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
 - a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des

gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)

b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie

c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße).

2. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
- c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.

3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Wriezen, 27.04.09

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 29.04.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Nlw/20090429/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Neulewin.

Die Entschädigungssatzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20090429/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin befürwortet den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neulewin mit den Gemeindeteilen Karlsbiese, Kerstenbruch, Karlshof und Neulewin, sowie die Begründung unter Einarbeitung der Abwägungsergebnisse.

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neulewin mit den Gemeindeteilen Karlsbiese, Kerstenbruch, Karlshof und Neulewin und erhebt diese zur Satzung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20090429/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Nlw/20090429/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin befürwortet ein Planungsauftrag.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20090429/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt einen Antrag zuzustimmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20090429/N21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: ..6, Enthaltung: 0

.....
.....

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.04.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn eine Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48, Dienstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 18 Uhr
Donnerstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr
in der Kämmerei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Die Satzung wird der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Wriezen, den 29.04.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.04.2009

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I/08 S. 62) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 29.04.2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 209), ist die Gemeinde Neulewin gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m.

§ 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 08. 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Neulewin erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbaberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ gegenüber der Gemeinde Neulewin für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

1. Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde Neulewin gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des Kalenderjahres beim Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ erfassten und veranlagten, auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche der Grundstücke der Umlagepflichtigen in den Gemarkungen der Gemeinde Neulewin, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,000995 €/je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Fälligkeit

Die Umlage entsteht gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 BbgWG zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde Neulewin als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Barnim – Oderbruch zu dulden.
- (2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
 - a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
 - b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie

c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € eahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.
Wriezen, 29.04.09



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neulewin mit den Gemeindeteilen Karlsbiese, Kerstenbruch, Karlshof und Neulewin der Gemeinde Neulewin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

In die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neulewin mit den Gemeindeteilen Karlsbiese, Kerstenbruch, Karlshof und Neulewin, der Gemeinde Neulewin, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Wriezen, den 06.05.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch

Freienwalder Straße 48

16269 Wriezen

für: Gemeinde Neulewin

16259 Neulewin

BEKANNTMACHUNG

zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulewin mit den Gemeindeteilen Karlsbiese, Kerstenbruch, Karlshof und Neulewin

Von der Gemeindevertretung Neulewin wurde am 29.04.2009 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neulewin mit den Gemeindeteilen Karlsbiese, Kerstenbruch, Karlshof und Neulewin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben.

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neulewin mit den Gemeindeteilen Karlsbiese, Kerstenbruch, Karlshof und Neulewin tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neulewin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch

Zimmer: 107

Freienwalder Straße 48

16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 06.05.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 23.04.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Ntr/20090423/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, die Aufgaben des Ortsvorstehers Neutrebbin für die Dauer dieser allgemeinen Wahlperiode selbst wahrzunehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20090423/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13 davon anwesend: ..12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20090423/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt:

1. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 29.06.2006 wird aufgehoben. Das diesbezügliche Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

2. Für das Gebiet östlich der Karl-Marx-Straße und südlich der Hauptstraße (Landesstraße L 34), das im wesentlichen das Anlagengelände der Geflügelschlachtereier sowie angrenzende Flächen umfasst, soll der Bebauungsplan „Industriegebiet Neutrebbin Hauptstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.

Ziel des Bebauungsplanes soll sein, das Anlagengelände als Industriegebiet (§ 9 Baunutzungsverordnung) festzusetzen, um damit die derzeitige Nutzung unter Einschluss angemessener Erweiterungsmöglichkeiten planungsrechtlich zu sichern. Das umgrenzende Gebiet soll als Mischgebiet (§ 6 Baunutzungsverordnung) festgesetzt werden. Die immissionsschutzrechtliche Situation soll durch Festsetzung von konkreten Geruchsemissions- und Lärmimmissionswerten bewältigt werden.

Das Plangebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.

3. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneter Form sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

4. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20090423/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt eine Vergabe und deren Finanzierung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Entschädigungssatzung der Gemeinde Neutrebbin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Neutrebbin wird der Kommunalaussichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Wriezen, den 21.04.2009

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Neutrebbin (Entschädigungssatzung) vom 21.04.2009

Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 9 iVm. § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 26.03.2009 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- den ehrenamtlichen Bürgermeister,
- die Ortsvorsteher
- die Gemeindevertreter,
- die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin.

§ 2

Grundsätze

Dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Ortsvorsteher, den Gemeindevertretern, den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeinde wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Auf-

wand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsanfall und der zusätzliche Aufwand für die persönliche Pflege, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Neutrebbin gewährt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter entsteht mit dem Monat, in dem die Satzung in Kraft tritt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (2) Wird ein Mandat nicht ausgeübt, so wird ab dem folgenden Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.
- (3) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Erstattung des Verdienstausfalles erfolgen vierteljährlich zur Mitte des Quartals.
- (4) Stehen nach dieser Satzung mehrere Aufwandsentschädigungen zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Der Absatz 1 gilt entsprechend für den ehrenamtlichen Bürgermeister
- (6) Stellvertretern wird ab dem zweiten Monat bis zum Ende der Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 4

Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. den ehrenamtlichen Bürgermeister	790,- Euro
2. die Gemeindevertreter	40,- Euro
3. die Ortsvorsteher der OT	
Alttrebbin	140,- Euro
Altbarnim	100,- Euro
4. die sachkundigen Einwohner	10,- Euro
- (2) Zusätzlich zu der nach Absatz 1 zustehenden Aufwandsentschädigung wird den Mitgliedern des Hauptausschusses der Gemeinde eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,- Euro gewährt.

§ 5

Verdienstausfall

- (1) Ersatz für Verdienstausfall wird auf Antrag gegen Nachweis erstatet. Die Gewährung eines Verdienstausfalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.
- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstausfalls beträgt 15,-Euro je Stunde.

§ 6

Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung oder vom Amtsdirektor angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Als Reisekostenstufe gilt die, die der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch bei Dienstreisen erhalten würde.

- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Satz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 29.01.2004 außer Kraft. Wriezen, den 21.04.2009


Karsten Birkholz
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Geschäftsordnung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

Dienstag	von 8 bis 12 Uhr und	14 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 8 bis 12 Uhr und	14 bis 16 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin wird der Kommunalaussichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Wriezen, den 21.04.2009


Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin (GeschO)

vom 21.04.2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 26.03.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1

Gemeindevertreter

Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1

BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
- b) einer Fraktion oder
- c) von dem Hauptverwaltungsbeamten dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4

Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 18.12.2008 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet immer mit jeder öffentlichen Gemeindevertreter Sitzung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

(§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beant-

worten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - d) ggf. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten,
 - e) ggf. Einwohnerfragestunde,
 - f) Anhörung der Ortsvorsteher,
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - h) Mitteilungen und Anfragen
- i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- j) Anhörung der Ortsvorsteher
- k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- l) Mitteilungen und Anfragen

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte,

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Tagesordnung wird im Ausnahmefall nach 22.00 Uhr abgearbeitet, wenn die Gemeindevertretung dies mehrheitlich beschließt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

dem Antrag zustimmen,
den Antrag ablehnen
oder

sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12

Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,

die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Ent-

schuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,

die Tagesordnung,

den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,

die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,

den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,

bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und

die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“ veröffentlicht wird.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 35 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 15

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.

- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 16

Fachausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf einen Hauptausschuss.

- (2) Der Hauptausschuss der Gemeinde Neutrebbin besteht aus dem ehrenamtlichen Bürgermeister und 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung.

§ 17

(§ 44 BbgKVerf) Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung

gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 10 Abs. 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 18.12.2008 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)

§ 18

Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel einmal monatlich zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 19

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 20

Ortsvorsteher (§ 47 BbgKVerf)

Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin vom 26.05.2005 außer Kraft.

Wriezen, den 21.04.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 23.04.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht,

wenn eine Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

Dienstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 18 Uhr

Donnerstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Die Satzung wird der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Wriezen, den 23.04.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 23.04.2009

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I/08 S. 62) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 23.04.09 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 209), ist die Gemeinde Neutrebbin gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 19. 08. 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Neutrebbin erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Neutrebbin, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ gegenüber der Gemeinde Neutrebbin für das Kalenderjahr festgesetzt

§ 3

Umlageschuldner

1. Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde Neutrebbin gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des Kalenderjahres beim Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ erfassten und veranlagten, auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche der Grundstücke der Umlagepflichtigen in den Gemarkungen der Gemeinde Neutrebbin, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,000963 €/je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Fälligkeit

Die Umlage entsteht gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 BbgWG zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde Neutrebbin als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Barnim – Oderbruch zu dulden.
- (2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
 - a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
 - b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie

- c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
 - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße).
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Wriezen, den 23.04.2009


Karsten Birkholz
Amtsdirektor



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 20.04.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: V Oder/20090420/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

über eine überplanmäßige Ausgabe

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister, Herr Bodo Schröder, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Der Haushaltsansatz in der Haushaltsstelle 01.6300.5400 (Bewirtschaftung der Grundstücke – Winterdienst) beträgt 6.000,00 € Auf Grund der extremen Winterungsbedingungen ist dieser Planansatz nicht ausreichend und wird um 5.000,00 € erhöht. Somit beträgt die Ausgabeermächtigung 11.000,00 €

Die überplanmäßige Ausgabe ist eine Pflichtausgabe und wird im Zuge der Jahresrechnung durch allgemeine Ausgabeersparungen und Mehreinnahmen, gegebenenfalls aus Rücklagen finanziert. Die Eilentscheidung wurde am 20.04.2009 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue bestätigt.

Beschluss Nr: V Oder/20090420/N15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Nutzungsvereinbarung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20090420/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Dienstbarkeit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Geschäftsordnung der Gemeinde Oderaue

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Geschäftsordnung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Geschäftsordnungsinhalt verschaffen konnten.

In dieser Geschäftsordnung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes

Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,
Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Oderaue wird der Kommunalaussichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.
Wriezen, den 20.04.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue (GeschO)

vom 16.04.2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 23.03.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1

Gemeindevertreter

Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
- b) einer Fraktion oder
- c) von dem Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4

Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Oderaue vom 26.01.2009 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet immer mit jeder öffentlichen Gemeindevertreterversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die

in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - d) ggf. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten,
 - e) ggf. Einwohnerfragestunde,
 - f) Anhörung der Ortsvorsteher,
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - h) Mitteilungen und Anfragen
- i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- j) Anhörung der Ortsvorsteher
- k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- l) Mitteilungen und Anfragen

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Ta-

gesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen. Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen
 oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12

Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,

- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“ veröffentlicht wird.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 35 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 15

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 16

Fachausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (2) Werden Ausschüsse gebildet, werden die Sitze des Ausschusses mit jeweils 3 Gemeindevertretern und dem ehrenamtlichen Bürgermeister besetzt.

§ 17

(§ 44 BbgKVerf) Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 8 Abs. 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Oderaue vom 26.01.2009 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 18

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 19

Ortsvorsteher (§ 47 BbgKVerf)

Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils betreffen.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Oderaue vom 06.10.2004 außer Kraft.

Wriezen, den 16.04.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 20.04.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht,

wenn eine Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

Dienstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 18 Uhr

Donnerstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Die Satzung wird der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Wriezen, den 20.04.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“

vom 20.04.2009

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wasser-
gesetzes (BbgWG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I/08 S. 62) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 20.04.2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 209), ist die Gemeinde Oderaue gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 08. 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Oderaue erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ gegenüber der Gemeinde Oderaue für das Kalenderjahr festgesetzt

§ 3 Umlageschuldner

1. Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde Oderaue gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagenmaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des Kalenderjahres beim Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ erfassten und veranlagten, auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche der Grundstücke der Umlagepflichtigen in den Gemarkungen der Gemeinde Oderaue, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001008 €/je Quadratmeter der

nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Fälligkeit

Die Umlage entsteht gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 BbgWG zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde Oderaue als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Barnim – Oderbruch zu dulden.
- (2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
 - a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
 - b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
 - c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
 - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße).
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.
Wriezen, 06.05.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 22.04.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Prä/20090422/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Neubau eines Carports und einer Terrassenüberdachung - auf dem Grundstück Biesow 5 (Gemarkung Prötzel, Flur 5, Flurstück 39) zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landesbetrieb für Straßenwesen

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister, Herr Rudolf Schlothauer, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Für den Bau des Gehweges und der Instandsetzung der Ortsdurchfahrt, sowie der Regenentwässerung im OT: Prötzel, L 33, wird mit dem Landesbetrieb für Straßenwesen eine Vereinbarung zur Bauvorbereitung und Bauausführung abgeschlossen.

Die Eilentscheidung wurde am 22.04.2009 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel bestätigt.

Beschluss Nr: GV Prä/20090422/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, dass der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, an den Gesellschafterversammlungen der WBG teilnehmen und dort die Gemeinde Prötzel vertreten.

Gleiches gilt im Vertretungsfall für die jeweiligen Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Amtsdirektors.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20090422/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel.

Die Geschäftsordnung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20090422/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Prötzel.

Die Entschädigungssatzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen: Kreditan-

gelegenheit.

Die Eilentscheidung wurde am 22.04.2009 durch die Gemeindevertretung Prötzel bestätigt.

Beschluss Nr: GV Prä/20090422/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20090422/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortsteile Harnekop und Sternebeck.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20090422/Ö18.1

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Vorausleistungsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“, sowie die Stellung eines Antrages auf Aussetzung der Vollziehung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20090422/N23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister, Herr Rudolf Schlothauer, haben folgende Eilentscheidung getroffen: Vergabe einer Planungsleistung.

Die Eilentscheidung wurde am 22.04.2009 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel bestätigt.

Beschluss Nr: GV Prä/20090422/N27

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20090422/N28

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20090422/N29

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Änderung zum Beschluss Nr. GV Prä/20081208/N25.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Entschädigungssatzung der Gemeinde Prötzel

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes

Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Prötzel wird der Kommunalaussichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Wriezen, den 30.04.2009


 Karsten BIRKHOIZ
 Amtsdirektor

Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Prötzel

(Entschädigungssatzung)

vom 30.04.2009

Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 9 iVm. § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 22.04.2009 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für

- den ehrenamtlichen Bürgermeister,
- die Ortsvorsteher
- die Gemeindevertreter,
- die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel.

§ 2**Grundsätze**

Dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Ortsvorstehern, den Gemeindevertretern, den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeinde wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsaufwand und der zusätzliche Aufwand für die persönliche Pflege, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstauffalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Prötzel gewährt.

§ 3**Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter entsteht mit dem Monat, in dem die Satzung in Kraft tritt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat auf der Grundlage einer entsprechenden Feststellung durch die Gemeindevertretung die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt.
- (3) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Erstattung des Verdienstaufalles erfolgen vierteljährlich zur Mitte des Quartals.
- (4) Stehen nach dieser Satzung mehrere Aufwandsentschädigungen zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Der Absatz 1 gilt entsprechend für den ehrenamtlichen Bürgermeister
- (6) Stellvertretern wird ab dem zweiten Monat bis zum Ende der Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 4

Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. den ehrenamtlichen Bürgermeister	615,- Euro
2. die Gemeindevertreter	50,- Euro
3. die Ortsvorsteher der OT	
Prötzel	300,- Euro
Prädikow	180,- Euro
Harnekop	180,- Euro
Sternebeck	180,- Euro
4. die sachkundigen Einwohner	15,- Euro.
- (2) Zusätzlich zu der nach Absatz 1 zustehenden Aufwandsentschädigung wird den Mitgliedern des Hauptausschusses der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,- Euro gewährt.

§ 5**Sitzungsgelder**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für jede Sitzung ein

Sitzungsgeld in Höhe von 13,- €

- (2) Ein Mitglied der Gemeindevertretung erhält für die Leitung der Sitzung der Gemeindevertretung das doppelte Sitzungsgeld, wenn der Vorsitzende der Gemeindevertretung an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung als Stellvertreter nach § 3 Abs. 6 dieser Sitzung nicht gewährt wird.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,- €

§ 6

Verdienstaustausch

- (1) Ersatz für Verdienstaustausch wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstaustausches über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstaustausch ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.
- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaustausch glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaustausches beträgt 15 Euro je Stunde.

§ 7

Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung oder vom Amtsdirektor angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Als Reisekostenstufe gilt die, die der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch bei Dienstreisen erhalten würde.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Satz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 09.02.2004 außer Kraft. Wriezen, den 30.04.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Geschäftsordnung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Geschäftsordnungsinhalt verschaffen konnten.

In dieser Geschäftsordnung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes
Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel wird der Kommunal-aussichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Wriezen, den 30.04.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel (GeschO)

Vom 30.04.2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 22.04.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1

Gemeindevertreter

Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

(§ 34 BbgKVerf)

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung

(§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Be-

nehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
 - b) einer Fraktion oder
 - c) von dem Hauptverwaltungsbeamten dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4

Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 04.02.2009 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet immer mit jeder öffentlichen Gemeindevertreter Sitzung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - d) ggf. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten,
 - e) ggf. Einwohnerfragestunde,
 - f) Anhörung der Ortsvorsteher,
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - h) Mitteilungen und Anfragen
 - i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - j) Anhörung der Ortsvorsteher
 - k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - l) Mitteilungen und Anfragen

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen. Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.
 Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem

- Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- 4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- 5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12

Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - die Tagesordnung,
 - den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - den Abschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
 - die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“ veröffentlicht wird.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 35 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 15

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindever-

tretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.

- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 16

Fachausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf einen Hauptausschuss.
- (2) Der Hauptausschuss der Gemeinde Prötzel besteht aus dem ehrenamtlichen Bürgermeister und 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung.

§ 17

(§ 44 BbgKVerf) Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 10 Abs. 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 04.02.2009 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)

§ 18

Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel einmal monatlich zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 19

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 20

Ortsvorsteher (§ 47 BbgKVerf)

Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen**§ 21
Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel vom 05.12.2005 außer Kraft.

Wriezen, den 30.04.2009



Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 22.04.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn eine Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

Dienstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 18 Uhr

Donnerstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Die Satzung wird der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Wriezen, den 22.04.2009



Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 22.04.2009

vom 22.04.2009

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I/08 S. 62) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zu-

letzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 22.04.2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 209), ist die Gemeinde Prötzel gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ für die Flächen im Gemeindegebiet der Ortsteile Sternebeck und Harnekop, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde Prötzel erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke der Ortsteile Sternebeck und Harnekop, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ gegenüber der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop für das Kalenderjahr festgesetzt

**§ 3
Umlageschuldner**

1. Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks in den Ortsteilen Sternebeck und Harnekop ist, für das die Gemeinde Prötzel gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner

**§ 4
Umlagenmaßstab**

Die Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des Kalenderjahres beim Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ erfassten und veranlagten, auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche der Grundstücke der Umlagepflichtigen in den Gemarkungen der Gemeinde Prötzel, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.

**§ 5
Umlagesatz**

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,000420 €/je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

**§ 6
Fälligkeit**

Die Umlage entsteht gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 BbgWG zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde Prötzel als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

**§ 7
Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Barnim – Oderbruch zu dulden.
- (2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)

b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie

c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,

b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,

c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.

3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Wriezen, 22.04.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 16.04.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV R-M/20090416/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow – Möglin beschließt die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20090416/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20090416/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt einen Pachtvertrag.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20090416/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt einen Pachtvertrag.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Reichenow - Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.04.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht,

wenn eine Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlichen Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

Dienstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 18 Uhr

Donnerstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Die Satzung wird der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Wriezen, den 16.04.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

**Satzung der Gemeinde Reichenow - Möglin zur
Umlage der Verbandsbeiträge des
Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“
vom 16.04.2009**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I/08 S. 62) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow – Möglin in ihrer Sitzung am 16.04.09 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 209), ist die Gemeinde Reichenow - Möglin gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 08. 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde Reichenow - Möglin erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ gegenüber der Gemeinde Reichenow - Möglin für das Kalenderjahr festgesetzt

**§ 3
Umlageschuldner**

1. Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde Reichenow - Möglin gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Umlagemaßstab**

Die Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des Kalenderjahres beim Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ erfassten und veranlagten, auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche der Grundstücke der Umlagepflichtigen in den Gemarkungen der Gemeinde Reichenow - Möglin, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.

**§ 5
Umlagesatz**

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,0008 € je Quadratmeter der nach

§ 4 ermittelten Grundstücksfläche.

**§ 6
Fälligkeit**

Die Umlage entsteht gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 BbgWG zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde Reichenow - Möglin als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

**§ 7
Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Barnim – Oderbruch zu dulden.
- (2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**§ 8
Datenerhebung und Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
 - a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
 - b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
 - c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
 - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße).
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

**§ 10
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.
Wriezen, 16.04.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

ENDE DES AMTL. TEILES

Amtliche Bekanntmachungen

Information zu Gartenfeuern

Gartenfeuer sind erlaubt, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
2. Als Brennstoff wird ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig genutzt.
3. Der Brennstoff ist lufttrocken.
4. Die Größe der Feuerstelle übersteigt nicht folgende Maße:
 - Durchmesser 1 m,
 - Höhe 1 m
5. Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht. Es muß sichergestellt sein, dass bei starken Winden und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann.
6. Es wird ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zum nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude eingehalten.
7. Die Waldbrandwarnstufe darf maximal „Eins“ betragen. Die aktuelle Waldbrandwarnstufe erfahren Sie über die Regionalleitstelle (Tel.: 0335/5653737) oder im Ordnungsamt (Tel.: 033456/39918).

Bei der Einhaltung der vorstehenden Bedingungen wird davon ausgegangen, dass in der Regel keine Gefährdung oder Belästigung im Sinne von § 7 Abs.1 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) zu erwarten ist.

Dementsprechend ist in diesen Fällen in der Regel davon auszugehen, dass das Verbrennungsverbot des § 7 Abs.1 LImSchG nicht gilt und es keiner gesonderten Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs.2 LImSchG durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde bedarf.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es demgegenüber generell verboten ist, stark wasserhaltiges Grünmaterial, z.B. Pflanzmaterial, aber auch behandeltes Holz, z.B. Bauholz, Möbelreste und andere brennbare Abfälle in diesen Feuern einzusetzen.

Desweiteren ist zu beachten, dass bei Feuern, die die o.g. Bedingungen nicht einhalten (z.B. große Osterfeuer, Sonnenwendfeuer u.s.w.), grundsätzlich von der Anwendbarkeit des § 7 Abs.1 LImSchG auszugehen ist, d.h. es bedarf eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung bei der örtlichen Ordnungsbehörde nach § 7 Abs.2 des LImSchG

Zu widerhandlungen kann durch eine Untersagungsverfügung nach § 15 LImSchG begegnet werden. Ebenso wird auf den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 23 Abs.1 Nr.6 LImSchG hingewiesen.

Die Geltung anderer Rechtsvorschriften bleibt von den o.g. Erläuterungen zu § 7 LImSchG unberührt, dies sind insbesondere

- §§ 24 ff des Waldgesetzes für das Land Brandenburg.

Sollten Sie weitergehende Fragen in dieser Angelegenheit haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes unter der Telefonnummer 033456/39918 zur Verfügung.

Informationen zur Hundehalterverordnung (HundeHv) des Landes Brandenburg vom 16.06.2004

1. Ich bin Besitzer/Halter eines 40/20 Hundes. Was muss ich beachten?

Die HundeHv sieht Hunde mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder einem Gewicht von mindestens 20 kg (wobei es ausreichend ist, wenn eines dieser Kriterien erfüllt ist) als eigene Kategorie an. Auf die Rassezugehörigkeit kommt es dabei nicht an. Der Halter eines sogenannten 40/20 Hundes muss die Haltung eines solchen Hundes unverzüglich bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzeigen und den Nachweis der Zuverlässigkeit (in der Regel durch Vorlage eines Führungszeugnisses) erbringen. Darüber hinaus ist der Hund mit einem Mikrochip-Transponder zu kennzeichnen.

2. Was muss ich als Besitzer/Halter eines sogenannten gefährlichen Hundes (American Pitbull Terrier, American Staffordshire

Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa Inu) beachten?

Die Haltung von Hunden dieser Rassen oder Gruppen, von Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist verboten. Ausgenommen sind lediglich Hunde, die bereits eine Erlaubnis nach der alten HundeHv besitzen. Wichtig ist vor allem der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, wobei die Mindestversicherungssummen gesetzlich vorgeschrieben sind. Sie betragen 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für sonstige Schäden. Der Nachweis, dass Versicherungsschutz besteht, ist durch eine vom Versicherer kostenlos zu erstellende Versicherungsbestätigung zu erbringen.

3. Was muss ich als Besitzer/Halter eines Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler tun?

Die Hunde dieser Rassen oder Gruppen, deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als widerlegbar gefährliche Hunde. Dies bedeutet, dass der Hundehalter durch Vorlage eines Negativgutachtens (Gutachterliste liegt im Ordnungsamt vor) der Ordnungsbehörde nachweisen kann, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität oder Angriffslust aufweist. Ist dies der Fall, wird durch die Ordnungsbehörde in der Regel ein Negativattest erteilt. Selbst dann, wenn das Negativattest nicht erteilt werden kann, ist die Haltung eines solchen Hundes nicht verboten. Jedoch besitzt er dann die Eigenschaft eines gefährlichen Hundes, was bedeutet, dass er dann der Erlaubnispflicht unterliegt. Die Erlaubnis zur Haltung eines solchen Hundes ist wiederum bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen.

4. Leinenpflicht und Maulkorbzwang

Gefährliche Hunde sind außerhalb des befriedeten Besitztums ständig an einer höchstens zwei Meter langen und reißfesten Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen.

Für alle anderen Hunde gilt eine Leinenpflicht bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und anderen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, auf Sport- und Campingplätzen, in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln, in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen, sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen.

Darüber hinaus besteht ein Mitnahmeverbot für Hunde auf Kinderspielflächen, auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind, sowie in Badeanstalten und an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen.

Anfragen zur Hundehalterverordnung richten Sie an das Ordnungsamt des Amtes Barnim-Oderbruch unter den Telefonnummern 033456/39911 oder 39918.

Der Gewässer- und Deichverband Oderbruch lädt alle interessierten Bürger zur

Präsentation der im Rahmen

des Gewässerentwicklungskonzeptes

Batzlower Mühlenfließ umsetzbaren Maßnahmen

am Dienstag, den 16.06.2009 um 14.00 Uhr

in das **Sportlerheim Neuhardenberg** ein.

Hinweise des Ordnungsamtes zur Benutzung von „Skylaternen“

Durch verschiedene Hersteller wird ein für Feierlichkeiten und Feste sehr interessantes und publikumswirksames Produkt angeboten:

Die Sky- oder Himmelslaterne

Diese bestehen in der Regel aus Reispapier, wobei zum Aufsteigen ein innen befindliches, getränktes Baumwolltuch entzündet wird. Aufgrund der zuvor beschriebenen Beschaffenheit, Funktionsweise und möglicher Gefahren, wie zwei Brände (ein Pkw und ein Wasserfahrzeug ausgebrannt) im Land Brandenburg in der jüngeren Zeit beweisen, möchten wir Sie darauf hinweisen, ob und wann im Gebiet des Amtes Barnim-Oderbruch solche Laternen genutzt werden dürfen. Folgendes ist zu beachten:

- Das Starten hat in der Nähe von entflammaren oder explosionsgefährdeten Plätzen oder Gegenständen, wie Tankstellen und Hochspannungsleitungen, in der Nähe von Häusern oder Bäumen zu unterbleiben, da dort Brände verursacht werden können.
- Die Laternen dürfen nur bis zu einer Windstärke von maximal 2 gestartet werden (Windstille bis leichter Wind), da die Laternen sonst abgetrieben werden können und Brände verursachen können. Aus Brandschutzgründen hat ein Start ab Waldbrandwarnstufe 2 ebenfalls zu unterbleiben. Die aktuelle Waldbrandwarnstufe ist über die Leitstelle in Erfahrung zu bringen (Tel.: 0335/5653737).
- In der Nähe von Flughäfen ist ein Start untersagt, wobei folgende Radien gelten:

Flugplätze:	1,5 km
Regionalflughäfen:	15-20 km
Internationale Flughäfen:	50 km
- Zu beachten ist weiterhin, dass beim Start von mehr als zehn Laternen eine Genehmigung (so genannte Flugverkehrs-kontrollfreigabe) der Deutschen Flugsicherung GmbH (Tel.: 06103/7071313) notwendig ist. Hier erhalten Sie auch Informationen darüber, ob sich ein Flugplatz/Flughafen in der Nähe befindet und der Aufstieg am gewünschten Startplatz zulässig ist. Nähere Auskünfte sind auch über die Internetadresse www.dfs.de erhältlich.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes unter der Telefonnummer 033456/39918 zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihr Ordnungsamt

Beratungsstelle im LBW e.V. in Bliesdorf

1. Sie brauchen die Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen:
 - ALG II und ALG I
 - Wohngeldanträgen
 - Familienkasse
 - sonstiger Behörden
2. Wir geben Ihnen Hilfe und Unterstützung:
 - Bei Schreiben an Behörden und Ämtern
 - Beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen
3. Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Ansprechpartnern
 - Sozialamt
 - Grundsicherungsamt

Wir bieten Ihnen diese Hilfe kostenlos an.

Ansprechpartner: Frau Behrendt

LBW e.V.
Kunersdorfer Weg 1
16269 Bliesdorf

Telefon: 033456/2283
Mo. – Do. 7.15 Uhr – 15.30 Uhr
Freitag 7.15 Uhr – 11.00 Uhr

Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien Volkshochschule Märkisch-Oderland

Schnorcheln im Gusower Baggersee

unter diesem Motto lädt die Volkshochschule ein

Sonntag, 28. Juni 2009 von 11 - 14 Uhr, in Gusow, Freibad (B 167 in Richtung Platkow, Ortsausgang abbiegen vor dem „Derflinger Hof“)

Sind Sie sicher, ob Tauchen der richtige Sport für Sie ist und möchten erst einmal probieren, bevor Sie einen Tauchkurs belegen? Der Schnupperkurs vermittelt Ihnen einen ersten Eindruck. Sie lernen unter professioneller Anleitung, wie toll es ist, sich unter Wasser schwerelos zu bewegen und wie einfach es ist, unter Wasser zu atmen.

Dauer: 4 Ustd.
Preis: 7,60 €
Dozent: Herr Münch

Die Gedenkstätte Seelower Höhen lädt ein

Vortrag:

„Bagration – die Sommeroffensive der Roten Armee“ und Vernissage der **Fotoausstellung** „Der Weg zum Sieg“

am Samstag,
20. Juni 2009
von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Veranstaltung anlässlich des 65. Jahrestages der Befreiung des weißrussischen Territoriums. Diese Veranstaltung wurde in Zusammenarbeit mit der Botschaft der Republik Belarus und dem Museum des Großen Vaterländischen Krieges in Minsk vorbereitet.

Referent: Historiker und wissenschaftlicher Mitarbeiter des Museums des Großen Vaterländischen Krieges in Minsk
Teilnehmerbeitrag: 3,00 € (inklusive einer Tasse Kaffee)

Gerd-Ulrich Herrmann
Leiter der Gedenkstätte Seelower Höhen
gedenkstaette-seelower-hoehen@kultur-in-mol.de
Tel.: (03346) 597
Fax: (03346) 598

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am Donnerstag, d. **11.06.2009 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.


Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Veranstaltungen in den Gemeinden des Amtes Barnim Oderbruch 2009

Juni

01.06.09	Gemeinde Oderaue OT Neuwustrow	Reitplatz	08.00	Reit- u. Springturnier
01.06.09	Gemeinde Prötzel OT Harnekop	Harnekop		Kinderfest
02.06.09	Gemeinde Neulewin OT Neulewin	Kita Neulewin	14.00	Kindertagsfeier
06.06.09	Gemeinde Oderaue OT Neuküstrinchen	Sportplatz	14.00	Kindertagsfeier
06.06.09	Gemeinde Prötzel OT Sternebeck	Sternebeck		Kinderfest
06.06.09	Verein MöHRe e.V.	Herzhorn	14.00	Kinderfest
06.06.09	Amt Barnim-Oderbruch	SportplatzAltreetz		Amtsaustragung der Jugendfeuerwehren
07.06.09	Europa-Wahl			
13.06.09	Gemeinde Neulewin	OT Güstebieser Loose		Dorffest und 110 Jahre FFW Güstebieser Loose
13.06.09	Gemeinde Prötzel OT Sternebeck			Feueraustragung Löschangriff
13.06.09	Gemeinde Oderaue OT Mädewitz	Am Bürgerhaus Neumädewitz	14.00	Dorffest
19.06.09	Kirchenverein Prädikow			Musik trifft Literatur
19.-21-06.09		Harnekop Lindenallee		Motorradtreff
20.06.09	Gemeinde Oderaue OT Zäckericker Loose	Sportplatz Zäckericker Loose	14.00	Dorf- und Kinderfest
20.06.09	Gemeinde Bliesdorf	Dorfplatz		Sommersonnenwendefest
21.06.09	Familie Nolting	Hof Nolting Neulewin 16	12.00	Jazz-Brunch
26.-28.06.09	Gemeinde Neutrebbin	Dorfgebiet		Dorffestspiele
27.06.09	Kreisbauernverband	Hinter d. Sportplatz Neutrebbin	10.00	Kreistierschau in Neutrebbin
28.06.09	Gemeinde Neutrebbin	Neutrebbin		Einweihung der Hochwasserstehle
28.06.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Kirche	15.00	Mandolinenzert

Juli

04.07.09	Gemeinde Neulewin	Dorfplatz Neulewin	14.00	26. Neulewiner Heimatfest
04.07.09	Gemeinde Prötzel OT Harnekop	Haenekop		Sturmbootrennen
06.07.09	Gemeinde Oderaue OT Altreetz	Dorfplatz und Grundschule/ Kita		Dorffest und 10 Jahre Kita, Kinderfest
11.07.09	Familie Nolting	Hof Nolting Neulewin 16	15.00	Hofkonzert - Sopranitas
18.07.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Gastst. „Zum Feuchten Willi“	20.00	Sommermannschtsball
18.07.09	Förderverein Kirche Altmädewitz	Kinderspielplatz Altmädewitz	14.00	Kinderfest Mädewitz
25.07.09		Sternebeck		Trockenangeln DMV LV Bbg.
27.07.09	Gemeinde Oderaue OT Neurüditz			Dorffest in Neurüditz

August

01.08.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Dorfplatz Neulietzegörice	14.00	Lietzer Dorffest
04.-10.08.09	Amt Barnim-Oderbruch	Harnekop		Feuerwehrcamp
13.09.09	Kirchengemeinde	Kirche Kleinbarnim		Konzert in der Kirche Kleinbarnim
15.08.09	Gemeinde Neutrebbin	Wuschewier		Dorffest in Wuschewier
22.08.09	Gemeinde Bliesdorf OT Kunersdorf	Park Kunersdorf		Parkfest
22.08.09		am Schul- und Bethaus Wuschewier		Sommerfest in Wuschewier
22./23.08.09	Neutrebbiner Pferdefreunde e.V.	Neutrebbin, Grube		Teitertag
30.08.09		Bahnhof Sternebeck		Bahnhofsfest Museumsbahn

Redaktionsschluss
für das nächste Amtsblatt
(Juli 2009) ist der 04.06.2009

6. KREISTIERSCHAU

Märkisch - Oderland und
Dorffestspiele in Neutrebbin
26.06. - 28.06.2009



„Lisa“ Miss Märkisch Oderland 2009

Der Rinderzucht- und Besamungsverein Märkisch-Oderland e.V. führt am

27. Juni 2009 um 9.30 Uhr

unterstützt vom Bauernverband MÖL e.V.
die 6. Kreistierschau des Landkreises MÖL durch.



Wandtattoos von Fortunato Werbung

Dauerhaft, anspruchsvoll und günstig
Autobeschriftung - Firmenbeschriftung - Schulferienbeschriftung
Ferienbeschriftung - Spezialstarke verbleibende Beschriftungen...

Tel. 03346-327
www.fortunato-werbung.de

35. ADAC AUTOCROSS SEELOW

27.-28. Juni 2009

Deutsche Autocross Meisterschaft

Deutsche Autocross Trophäe

TRABANT-Cross

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960
Fax: 033456/34843
E-Mail:
borkert@bamim-oderbruch.de

Verantwortlich Hauptamt des Amtes
und Redaktion Barnim-Oderbruch,
Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout Fortunato Werbung
Satz Rotkäppchen 1

Anzeigen 15306 Seelow
Tel 03346/327
Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg
Verlag GmbH
10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an
die Haushalte der
amtsangehörigen Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt
bezogen werden über das Amt
Barnim-Oderbruch, Freienwalder
Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher
Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung
(Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für
eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen
wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-
Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen
Informationsteil keine Gewähr.